



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Burkard Rechtsanwälte**, Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim, Gz.: 4172/21
BU04/fs

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 910 - durch die Richterin am
Amtsgericht Dr. Bumke am 22.05.2022 auf Grund des Sachstands vom 23.05.2022 ohne
mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 223,96 € nebst Zinsen hieraus in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.01.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

- abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO -

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte noch einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem Unfallgeschehen vom [REDACTED] in Höhe von EUR 223,96 gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVG, 249 ff. BGB.

Dass die Beklagte für das streitgegenständliche Verkehrsunfallgeschehen dem Grunde nach dem Kläger zu 100 % haftet, steht zwischen den Parteien außer Streit.

Der Kläger kann gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 BGB von der Beklagten als Haftpflichtversicherer den zur Herstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu 100% beanspruchen. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dabei kann der Geschädigte jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (BGH, Urt. vom 09.03.2010, Az.: VI ZR 6/09, zitiert nach juris). Die Schadensbetrachtung hat sich nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen (BGH, BGHZ 54, 82, 85; BGH, NJW 1992, 302, 303; BGH NJW 1992, 1618, 1619). Dabei ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. BGH, BGHZ 115, 364, 368; 132, 373, 376; 155, 1, 4 f.; 162, 161, 164 f.; 163, 362, 365).

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss (BGH, BGHZ 63, 182, 185; OLG Hamm, Urt. vom 31.01.1995, BeckRS 1995, 01930). Das Werkstattisiko geht insofern zu Lasten des Schädigers (BGH, BGHZ 63, 182, 185; NJW 1992, 302, 303). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise

nicht ausgeführt worden sind (OLG Hamm, Urt. vom 31.01.1995, BeckRS 1995, 01930; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2005, 248, 249). Es besteht kein Grund dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (BGH, BGHZ 63, 182, 187). Insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, als wenn er die Reparatur gemäß § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze steht dem Kläger weiterer Schadensersatz in Höhe der restlichen Reparaturkosten von EUR 223,96 für die Fahrzeugreinigung in Höhe von EUR 89,58, die Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung in Höhe von EUR 22,40 sowie das Polieren in Höhe von EUR 111,98 zu. Der Kläger hat die Reparatur nach vorprozessualer Begutachtung durch einen Sachverständigen beauftragt. Die Reparatur wurde sodann von der beauftragten Werkstatt entsprechend des Gutachtens durchgeführt und sodann in Rechnung gestellt. Insoweit ist dann auch nicht von Belang, dass es sich bei der ausführenden Werkstatt um eine mit der Eigentümerin des Fahrzeugs im Konzern verbundenen Gesellschaft handelt. Mangels besserer Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten hat sie die Reparaturkosten insoweit für erforderlich halten dürfen. Solche folgen auch nicht daraus, dass ggf. die Leasinggeberin möglicherweise andere Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten hat. Der Kläger selbst war vertraglich zur Reparatur auf eigene Kosten verpflichtet und hat selbst die Begutachtung und Reparatur des Fahrzeugs in Auftrag gegeben. Es handelt sich zudem um einen eigenen Schaden, den der Kläger hier geltend macht (sog. Haftungsschaden, vgl. LG Coburg, Urt. vom 28.05.2022, Az. 32 S 3/21).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Bumke
Richterin am Amtsgericht